

III Familie und Mutterschaft

Artikel 30 Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates. Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

1. Die Ehe soll der »gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft dienen« L Auch die Ehe wird so in den Dienst des sozialistischen Staates gestellt.

2. Die generelle Aufhebung aller der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehenden familienrechtlichen Bestimmungen führte zu einer großen Unsicherheit. Nur zu einem kleinen Teil wurde sie durch einige Bestimmungen des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau² beseitigt. Nach § 18 dieses Gesetzes sollte ein Familienrechtsgesetzbuch bis Ende 1950 in Kraft treten. Ein Entwurf wurde indessen erst 1954 veröffentlicht³. Doch ist das Familienrechtsgesetzbuch bisher nicht erlassen. Lediglich die Bestimmungen über die Eheschließung und Ehescheidung wurden durch die Verordnung vom 24. 11. 1955 in Kraft gesetzt. Die offengebliebenen Fragen wurden in »Rechtsgrundsätzen«⁴ behandelt, die von einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Justiz, des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft beschlossen waren. Diese sollten von den Gerichten angewandt, aber nicht zitiert werden.

3. Die Gleichberechtigung der Frau wirkt sich wie folgt aus: Das Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens wird durch das ge-

1 Präambel zur Verordnung über Eheschließung und Ehescheidung vom 24. 11. 1955 (GBL I S. 849)

2 vom 27. 9. 1950 (GBL I S. 1037)

3 Hagemeyer, Zum Familienrecht der Sowjetzone von 1956, S. 31 ff.

4 Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtstreitigkeiten in Auslegung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (GBL I S. 1037) in Rosenthal - Lange - Biomeyer, Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonner Bericht, 5. Auflage, 1959, S. 201